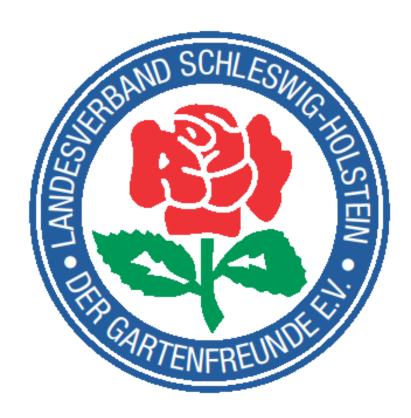
Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V.

Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen im

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.



Vorständeschulung am 13. November 2021 in Ellerhoop

Themen

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder.
Welche Aufgaben obliegen dem Vorstand?
Aufgabenverteilung im Vorstand.
Wer wird von wem gewählt?
Vorstellung einer Mustergeschäftsordnung.
Vorstellung der Vereinssoftware eVEWA4.

Neuvorständeschulung

Vortrag von Jens Carstens, Stellv. LV-Vorsitzender

Keine Angst vor dem Vorstandsamt

Herzlichen Glückwunsch!

Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand dazu. Na-ja, mit dem Verstand stellen sich nicht von selbst die Kenntnisse ein. Ein Sprichwort eben, aber es zeigt den richtigen Weg. Nutzen wir unseren Verstand, und zwar, um Klarheit zu schaffen: indem wir in die Materie eindringen, uns mit Fakten und Fragen auseinandersetzen. Es müssen also mit Verstand Fakten gewonnen werden, mit ihnen bekommen wir auch Sicherheit. Nehmen wir also an, Sie sind in ein Vorstandsamt gewählt worden. Man gratuliert, Sie freuen sich über die allseitige Zustimmung – und nun? Zwei Grundeinstellungen könnten Ihnen im Wege stehen: "ich mach' das schon irgendwie und: hoffentlich werde ich auch mit all dem, was auf mich zukommt, fertig werden." Diese Unsicherheiten wollen wir heute beseitigen. Wir wollen über die wichtigsten Bereiche und die für sie nötigen Arbeiten sprechen. Wir wollen eine Hilfestellung geben, das können wir nicht mit "Patentanweisungen". Wir besprechen die wichtigen Ankerpunkte und begnügen uns nicht mit einem flüchtigen "Überblick."

Heute bringe ich Ihnen diese Themen näher:

Ehrenamt

Verein

Satzung

Schlichtungsstelle

Das Ehrenamt.

An diese Stelle gehört eine kleine Betrachtung zum Ehrenamt. Alles, was wir tun, geschieht ehrenamtlich, einfach gesagt: ohne Bezahlung. Eine Ehrenamtspauschale (bis zu einer Höhe von 840.—Euro im Jahr) kann gezahlt werden; das regelt § 3, Nr. 26a ESTG. Das muss dann in der Satzung verankert werden, und es muss einen Mitgliederbeschluss über die Höhe geben. Auslagen werden erstattet. Wer für den Verein Auslagen tätigt, hat einen Anspruch auf Erstattung.

Was muss ich tun, wenn ich gewählt werde? Sicher reicht es nicht aus, dass ich mir ein Schild umhänge, auf dem steht: Rechnungsführer – oder Vorsitzender. Ich bin auch nicht verpflichtet, ein Fachstudium zu beginnen – aber ich habe die Pflicht, mich kundig zu machen. Dafür gibt es zum Beispiel Veranstaltungen wie unsere heutige.

Das Ehrenamt hat eine lange Tradition, sie reicht bis in die Antike zurück. Perikles hat formuliert: wer an den Dingen der Stadt keinen Anteil nimmt, ist kein stiller,

sondern ein schlechter Bürger. Ihr alle, die Ihr Euch ehrenamtlich einbringt, seid also "gute Bürger", in diesem Sinne.

Sehen wir uns um, finden wir auch in unserer Zeit viele ehrenamtlich ausgeführte Tätigkeiten. Sie begegnen uns auf verschiedenen Feldern, im sozialen, kirchlichen und auch im kommunalen Bereich. Viele von Euch sind jetzt in das eine oder andere Amt im Kleingartenwesen gewählt worden und somit ist es ernst mit der Forderung nach dem zu leistenden Beitrag. Das Ehrenamt, und damit sind nicht nur Vorstandsämter gemeint, ist der individuelle Beitrag zum Gemeinwohl. Die Amtsinhaber bemühen sich nach Kräften, nehmen manche Unbequemlichkeit auf sich, im Vorstandsamt tragen sie Verantwortung. Das geschieht ohne Bezahlung, also der Ehre wegen. Man kann die Ehre aber auch abgeben und unkompliziert vom Amt zurücktreten. Rücktritt vom Amt.

In ein Ehrenamt wird man für eine bestimmte Zeit gewählt, man kann wiedergewählt werden und der Amtsinhaber kann zurücktreten. Dazu muss er seinen Entschluss einem Vorstandsmitglied kundtun. Das muss nicht unbedingt schriftlich geschehen. So ein Rücktritt kann ohne Nennung von Gründen und ohne Wahrung von Fristen jederzeit erfolgen. Das gilt auch für ein Vorstandsamt, Ausnahme ist der Rücktritt zur Unzeit. Von ihm spricht man, wenn dadurch der Verein handlungsunfähig wird. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten in der Regel den Verein rechtlich, nach innen und nach außen. Ist schon ein Vorstandsmitglied "ausgefallen" muss der angestrebte Rücktritt unterbleiben. Das gilt für die Zeit außerhalb der Versammlung. Während der Versammlung ist die juristische Person "Verein" anwesend und kann handeln. Selbst wenn sie feststellt, dass der Vorstand nicht wieder besetzt werden kann.

Jedenfalls ist das Ehrenamt zu schade für die Ansicht so mancher, nämlich dass sich ein Dummer für ein Amt finden muss. Unter dem Motto: "solange ich es nicht bin…"

Was ist ein Verein? oder wer ist der Verein?

Ein Verein ist eine beliebte Sache – und eine zumindest in Deutschland sehr verbreitete und wird manchmal mit leisem Spott bedacht. (Kurt Tucholsky persifliert die Vereinsseligkeit in einem satirischen Gedicht, in dem es die schöne Zeile gibt: in mein' Verein bin ich hineingetreten, weil mich ein alter Freund darum gebeten, ich war allein, jetzt bin ich Mitglied, Kamerad, Kollege,

das kleine Band, das ich ins Knopfloch lege, ist der Verein.) Auch eine Beriffsbestimmung; das BGB dagegen bietet keine Definition an. Was also ist ein Verein? Sicher, es kommen Menschen mit gleichen Interessen und Zielen zusammen. Aber nicht einfach unter dem Motto "gemeinsam sind wir stärker". Wenn wir an unsere Organisation denken, kommt doch einiges hinzu und zusammen. Das wird zutreffend durch die geltende Rechtsprechung (BGH- LM §31 Nr. 11) formuliert: Ein Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss von Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, vom Wechsel der Mitglieder abhängig ist und unter dem Gesamtnamen auftritt.

Körperschaftlich organisiert heißt: Eine körperschaftliche Organisation liegt vor, wenn die sich zusammenschließenden Personen als Einheit auftreten wollen, durch einen

Vorstand vertreten werden und ihren Willen grundsätzlich durch Beschlussfassung der Mitglieder nach Stimmenmehrheit äußern. Das klingt nach dem ersten Lesen ein wenig sperrig; lässt man sich aber mit Bedacht die hier gemachten Äußerungen durch den Kopf gehen, kommt man zu dem Ergebnis: Das ist es!

Die wichtigste Person im Verein

Wer ist die wichtigste Person, wer bestimmt in einem Verein? Zunächst niemand anderer als der Verein selbst: die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium, das ist nicht nur eine schön klingende Formulierung.

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins

Der Verein ist eine juristische Person, und damit diese juristische Person handlungsfähig wird, braucht sie einen gesetzlichen Vertreter. Wir können also hervorheben: der Vorstand ist der selbstgewählte gesetzliche Vertreter des Vereins.

Das einzelne Mitglied ist der Satzung verpflichtet.

Die Satzung

Das, was wir uns als richtig und zutreffend klargemacht haben, wollen wir festschreiben. Das tun wir in der Satzung, sie ist die rechtliche Grundlage, bei deren Gestaltung wir, der Verein, durchaus mitreden können. Zunächst aber: der Gesetzgeber schreibt vor, welche Punkte in ihr geregelt werden müssen und welche eine Satzung haben sollte aber auch welche Inhalte sie haben kann. Darüber hinaus bleibt Spielraum für eigene Gestaltungen. Ist die Satzung von der Gesamtheit, vom Verein angenommen und wird sie verabschiedet, muss sie bei Gericht eingetragen werden. Nun ist sie der gültige Maßstab. Jeder kann über sie Bescheid wissen, nicht nur der Vorstand. Hier gilt wirklich, dass das Gesetz der Freund des Schwachen ist. Die Satzung ist unser Gesetz.

Beginnen wir mit den unabdingbaren Regelungen, die in einer Satzung festgeschrieben werden müssen und wie es (§ 57) das BGB vorschreibt: Zweck, Name und Sitz

Zweck des Vereins, Name des Vereins, Sitz des Vereins

Verein soll eingetragen werden

Dazu eine Aussage darüber, dass der Verein eingetragen werden soll.

Der Zweck ist der Leitsatz des Vereins. Es muss angegeben werden, welche Ziele der Verein verfolgt, was durch die Vereinstätigkeit erreicht werden soll.

Den Namen können wir frei wählen, ob nun KGV Gänseblümchen, Spatengold oder einfach Gartenfreunde von 1950. Er muss aber "richtig" sein und nicht irreführend. Zum Beispiel darf er kein falsches Gründungsjahr enthalten, um ihn älter erscheinen zu lassen, oder durch den Namen suggerieren, er sei der einzige oder größte Verein seiner Gattung, wenn er es nicht ist. (Hamburgs Kleingärtner-Verein). Bloße

Buchstabenkombinationen sind nicht zulässig, wie KGV f. S. (fleißiger Spaten). Durch die Namensgebung muss sich der Verein deutlich von anderen in der Region unterscheiden und darf nicht die Namensrechte Dritter verletzen.

Sitz: Genannt werden müssen die gerichtlichen und behördlichen Zuständigkeiten (Registergericht) und die postalische Erreichbarkeit. Also: nicht wo gegärtnert wird, sondern wo der Verein postalisch und behördlich erreichbar ist. Ohne die korrekte Bezeichnung seines Sitzes darf keine Eintragung beim Registergericht erfolgen.

Nicht gestattet ist die ach so praktische Formulierung "Sitz ist die Anschrift des jeweilig amtierenden Vorsitzenden."

Die nachfolgenden Punkte müssen in der Satzung geregelt sein:

Gemäß § 58 BGB:

Ein- und Austritt der Mitglieder

Es muss festgelegt werden, wie Ein- und Austritt erfolgen, ob ein und wenn ja welches Aufnahmeverfahren gilt, ob ein schriftlicher Antrag gestellt werden soll usw. Ob ein Mitglied und wie eine Beitrittserklärung abgibt.

Ob und welche Beitragspflichten

Beiträge: Es muss wenigstens eingetragen sein, ob Beiträge oder Aufnahmegebühren erhoben werden sollen. Die Höhe, die sich ändern kann, sollte durch ein in der Satzung benanntes Vereinsorgan (z.B. die Versammlung) benannt werden.

Bildung (Zusammensetzung) des Vorstandes.

Es muss klar und unmissverständlich dargelegt werden, wie viele Personen den Vorstand bilden und welche Ämter sie ausüben) – und wie viele Vorstandsmitglieder den Verein rechtlich (gerichtlich und außergerichtlich) vertreten. In der Regel besteht der Verein im Kleingartenwesen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Rechnungsführer. Dazu kommt der erweiterte Vorstand mit Beisitzern. Längere Zeit (aber das war ganz "früher") hat man ein sehr wichtiges Amt in den Ortsvereinen unangemessen stiefmütterlich behandelt. Und dabei ist der Vereinsfachberater von großer Wichtigkeit. Er ist laut Satzung Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Voraussetzungen der Einberufung der Mitgliederversammlung

Form der Berufung

Voraussetzungen der Einberufung. Hier können die Vereine frei entscheiden (Schrift-Textform, Frist), Aushang, Zeitschrift; das Mitglied muss hinreichend Zeit haben, sich mit den Themen der Tagesordnung zu beschäftigen. Die Regelungen müssen klar und unmissverständlich in der Satzung stehen.

Beurkundung der Beschlüsse

Es kann eine bestimmte Form der Beurkundung ausgeschlossen oder aber festgelegt werden. Beschlüsse, die ins Vereinsregister eingetragen werden, sollten aber beurkundet werden. (Nachweis). Von wem das Beschlussprotokoll unterschrieben wird, sollte festgelegt werden.

Wir als Vereine können auf Grund unserer Vereins-Autonomie unsere innere Ordnung im Wesentlichen selbst bestimmen. Jeder Verein hat den Spielraum, Inhalte in die Satzung zu bringen, die individuell auf den Verein zugeschnitten sind. Eine rechtliche Beratung dabei ist zu empfehlen.

Der Ernstfall: Die Schlichtungsstelle

Mit der Schlichtungsstelle haben wir zwar nicht unsere eigene Gerichtsbarkeit, aber sie bietet uns die Möglichkeit, Streitfälle außergerichtlich oder vorgerichtlich zu schlichten. In der Regel kennen wir die Kontrahenten und haben dadurch größere Chancen; wir können auf persönliche Eigenheiten eingehen und wenn wir Glück haben, mit Fingerspitzengefühl eine einvernehmliche, ausgleichende Lösung herbeiführen. Das ist der bestmögliche denkbare Fall. Er kommt vor, ist uns aber nicht immer vergönnt, und wenn wir eine Entscheidung getroffen haben, bedeutet das, dass es immer einen Gewinner und einen Verlierer gibt. Und wer verliert, dem wird die Erinnerung nicht leicht verblassen...

Verankerung in der Satzung

In unserem Gesetz, unserer Satzung ist die Bildung einer Schiedsstelle in der Mustersatzung des LV SH verankert. Paragraf 10 bestimmt:

Die Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten, die sich aus der Vereinssatzung und der Gartenordnung ergeben, zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern untereinander zu schlichten.

Bevor die Schiedsstelle angerufen wird, muss der Vorstand angerufen werden.

Der kann entweder einen Sachverhalt klären oder muss dann versuchen zu vermitteln. Misslingt dies, tritt die Schiedsstelle auf den Plan.

Die Schiedsstelle wird in der Jahresmitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie besteht aus 3 Mitgliedern mit je einem Vertreter. Den Vorsitzenden der Schiedsstelle und einen Stellvertreter wählen die Schiedsleute selbst.

Nun ist der "Fall" also auf dem Tisch. Man beginnt mit der Anhörung, macht sich ein Bild und tut das, was vernünftig ist: man sucht nach einem Ausgleich. Wir sind ein Verein, das heißt wir haben gleiche Interessen und ein Gesetz (nämlich unsere Satzung, dazu die Gartenordnung), kleinere Kollisionen sollten unter letztlich Gleichgesinnten auszugleichen sein. Auf die Mitglieder der Schiedsstelle kommt jetzt eine Herausforderung zu, eine sehr schwierige, aber interessante Aufgabe: es ist nicht jedem Streitbeteiligten gegeben, sein Interesse sachlich zu sehen. Einen Ausgleich zu bewirken, für Emotionen Verständnis zu zeigen und das Gespräch auf einen vernünftigen Weg (ohne massive Schuldzuweisungen) zu bringen. Kurz, eine Versachlichung zu erreichen, ohne einfach nur schwarz und weiß zu sehen, dabei schwarz und weiß aber nicht aus den Augen zu verlieren. Das ist, wenn überhaupt,

nur mit großer Geduld und Mühe in Einzelfällen zu schaffen, wir sollten immer versuchen, unsere Kräfte darauf zu konzentrieren, dieses Ziel zu erreichen. "Ziele auf den Mond und Du triffst den Waldrand."

Muss die Prozedur weitergehen, geschieht das mit folgenden Schritten:

Die Schiedsstelle entscheidet, und zwar mit Stimmenmehrheit. Dieses "Urteil" muss schriftlich niedergelegt und den Beteiligten bekanntgegeben werden. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Können wir jetzt immer noch nicht aufatmen und befriedigt unser Werk betrachten, weil der Spruch der Schiedsstelle nicht anerkannt wird, kommt die nächste Instanz ins Spiel: Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Spruchs kann der Vorstand des Kreisverbandes angerufen werden. Er entscheidet dann endgültig. – endgültig? Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Trotzdem nochmals: Keine Angst vor dem Vorstandsamt!

Jens Carstens

Wie führe ich als Vorstand einen Kleingärtnerverein?
Welche Funktionen muss ich als Vorstand beachten?
Aufgaben und Pflichten gegenüber seinen Mitgliedern?
Wie verhält sich ein Vorstand nach innen und außen?
Welche Aufgabengebiete sind einzuhalten?



In unserer bewegten Zeit muss man sich wohl mehr auf das geschrieben, als auf ungeschriebene Regeln und Verhaltenserwartungen verlassen. Nach solchen zu handeln, ist aber für ein gedeihliches Zusammenleben innerhalb einer Gemeinschaft unerlässlich.

Grundsätzlich beinhalten Ordnungen Regelungen, die ein Verfahren, Vorgehen, Handeln oder Verhalten festlegen. Die Regelungen in einer Ordnung dienen also der besseren Verwirklichung eines bestimmten Zieles. In unserem Fall haben sie der Förderung und Erhaltung des gemeinnützigen Kleingartenwesens und des Kleingärtnervereins zu dienen.

Kleingärtnerisches Verhalten ist auf alle Fälle vorgeschrieben in der Vereinssatzung, im Zwischen – und Unterpachtvertrag und in der Kleingartenordnung.

Wichtig ist, vor allem die Satzung nicht durch solche Regelungern zu belasten, die die Kleingärtenbewirtschaftung betreffen.



Ein Vorstand gemäß § 26 BGB muss für seine Führung zumindest, je nach Größe des Kleingärtnervereins, haben:

- 1: Geschäftsverteilungsplan
- 2: Geschäftsordnung
- 3: Beitrags und Gebührenordnung
- 4: Wahlordnung
- 4: Wegewarte/Obleute
- 5: Wasserbeauftragte/Energiewart





- 6: Baubeauftragter
- 7: Kassenführung/ Ordnung über die Tätigkeit der Kassenprüfer/Buchprüfer
- 8: Schiedsstelle
- 9: Ablageordnung für das Schriftgut
- 10: Wertermittlung
- 11: Ordnung für Ehrungen
- 12: Baumordnung
- 13: Pressewart
- 14: Der Fachberater



Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Unterland

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Neuvorstände 13.11.2021 in Ellerhoop

Gesamtvorstands des Vereins

Geschäftsführender Vorstand Erweiterter Vorstand

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Neuvorstände am 13.11.2021 in Ellerhoop

Geschäftsführender Vorstand

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder (§3) sein. MITGLIEDER DES Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie andere Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheit bleiben sie jedoch verpflichtet. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu Beginn des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan schlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

Vorsitzender

Stelly. Vorsitzender

Rechnungsführer

Schriftführer

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Neuvorstände am 13..11.2021 in Ellerhoop

Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen.

Ihm obliegt insbesondere;

Die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber

Die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht gegeben ist Die Beschlussfassung über die der Mitgliedversammlung vorliegender Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr

Die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die JMV

Die Bestätigung der Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen

Fachberater

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Neuvorstände am 13.11.2021 in Ellerhoop

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender

Unterschriftsberechtigt Bankberechtigung

Grundsätzlich 1. Unterschrift in allen schriftlichen Unterlagen Vertretung des Vereins nach innen und außen Richtlinienkompetenz in allen Vereinsfragen Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der JMV Führung der Gesamtorganisation und aller Mitarbeiter im Vorstand Erteilung von Arbeitsaufträgen in bezahlter Arbeit Veranlassung von Beschaffungsmaßnahmen/Materialeinkauf Planung und Durchführung der GMA Anerkennung von Ersatzleistungen GMA i.V. m. Schriftführer

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Neuvorstände am 13.11.2021 in Ellerhoop

Geschäftsführender Vorstand

Stelly. Vorsitzender

Unterschriftsberechtigt Bankberechtigung

Grundsätzlich 1. Unterschrift in allen schriftlichen Unterlagen
Vertretung des Vereins nach innen und außen
Richtlinienkompetenz in allen Vereinsfragen
Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung und der JMGV
Führung der Gesamtorganisation und allen Mitarbeiter im Vorstand
Erteilung von Arbeitsaufträgen in bezahlter Arbeit
Veranlassung von Beschaffungsmaßnahmen /Materialeinkauf
Planung und Durchführung der GMA
Anerkennung von Ersatzleistungen GMA

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Neuvorstände am 13.11.2021 in Ellerhoop

Geschäftsführender Vorstand

Stelly. Vorsitzender

Unterschriftsberechtigt Grundsätzlich 2. Unterschrift in Auflösungsverträgen und Verpachtungen Ständiger Vertreter des Vorsitzenden Bearbeitung aller Verpachtungsvorgänge bis zur Unterschriftsreife Führer des Internetauftritts Freie Parzellen Planung und Organisation der GMA Anerkennung von Ersatzleistungen GMA Planung und Organisation von bezahlter Arbeit Vorbereitung von Arbeitsaufträgen in bezahlter Arbeit Vorbereitung des Materialeinkauf Führung der GMA (Listen am Vereinsplatz) Zuarbeit GO (Gartenordnung)

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins

Neuvorstände am 13.11.2021 in Ellerhoop

Geschäftsführender Vorstand

Rechnungsführer

Unterschriftsberechtigt Bankberechtigung

Grundsätzlich 2. Unterschrift in allen Rechnungslegungsbelegen und Zahlungsvorgängen

Pflege und Bearbeitung der Buchhaltungssoftware des Vereins Bearbeitung aller Bankangelegenheiten

Änderungsdienst der SEPA Mandatsverwaltung

Haushaltsplanung und Überwachung

Führung der Vereinskonten und des SECURITAS-

Versicherungskontos

Bearbeitung des Zahlungsverkehrs

Bearbeitung der Lohnbuchhaltung

Bearbeitung des Lastschrifteinzuges der Jahresrechnung

Bearbeitung des Lastschrifteinzuges der Prämien SECURITAS

Kollektivlaubenversicherung

Bearbeitung der Mahn-und Kündigungsvorgänge

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Neuvorstände am 13.11.2021 in Ellerhoop

Geschäftsführender Vorstand

Schriftführer

Inhaber der Post CARD und Staples CARD des Vereins Grundsätzlich 2. Unterschrift in allen bearbeitenden Vorgängen Führung der Postanschrift des Vereins

Unterschriftsberechtigt

Eingangsstelle und Verteiler für Post und E-Maileingänge Organisation der Geschäftsstelle und der Verwaltungsabläufe des Vereins

Einkauf von Postdienstleistungen Einkauf zum Betrieb der Geschäftsstelle erforderlichen Büromaterials

Pflege und Bearbeitung allen Schriftverkehrs des Vereins Führung der Vereinsdaten zur Pacht- und Mitgliederverwaltung Änderungsdienst der SEPA Mandatsverwaltung Erstellen der Eingabe- und Kontrollliste für die Jahresrechnung

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Neuvorstände am 13.11.2021 in Ellerhoop

Geschäftsführender Vorstand

Schriftführer

Bearbeitung des Lastschrifteinzuges der Jahresrechnung i. V .m. Refü Bearbeitung der Mahn-und Kündigungsvorgänge i. V. m. Refü und GO Beauftragter des Vereins für die Führung der Versicherungsgunterlagen und des Schriftverkehrs der SDECURITAS Kollektivversicherung Bearbeitung des Lastschrifteinzuges der Prämien SECURITAS Kollektivversicherung i. V. m. Refü Schriftliche organisatorische Zuarbeit für alle Bereiche Entwickeln, Erstellen und Bearbeiten von Hilfen, Formularen, Arbeits- Lehrund Lernunterlagen

die Büroorganisation und die Verwaltungsabläufe

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Neuvorstände am 13.11.2021 in Ellerhoop

Erweiterter Vorstand

Fachberater

Der Fachberater soll in der Anlage beratend bei gärtnerischen Tätigkeiten z.B. Baumschnitt, richtige Düngung und Kompostierung mitwirken

Der Fachberater ist Mitglied der vereinseigenen Bewertungskommission Unterschriftsberechtigt

Wertermittlungsgutachten

Zuarbeit für den Vorstand in Fragen der GO (Gartenordnung) Lehr- und Schulungsveranstaltung / Lehrvorführungen in der Bewirtschaftung eines Kleingartens

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Neuvorstände am 13.11.2021 in Ellerhoop

Beisitzer (Wasser) **Erweiterter Vorstand Erweiterter Vorstand** Beisitzer (GMA) **Erweiterter Vorstand** Beisitzer (GO) **Erweiterter Vorstand** Beisitzer (Anlage **Erweiterter Vorstand** Beisitzer (z. b. V.)

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Neuvorstände am 13..11.2021 in Ellerhoop

Funktion nach der Satzung Wahl durch die JMV

Revision

- 1.Revisor
- 2.Revisor

Ersatzrevisor

Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter, dem Vorstand vorzulegen ist.

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Neuvorstände am 13.11.2021 in Ellerhoop

Funktion nach der Satzung Wahl durch die JMV

Schiedsstelle MG und Vertreter MG und Vertreter MG und Vertreter

Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten die sich aus der Vereinssatzung und der Garten- und Wasserordnung ergeben, zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten. Vor Anrufung der Schiedsstelle ist bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der geschäftsführende Vorstand vermittelnd einzuschalten.

Die Schiedsstelle besteht ausschließlich ihrem Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern mit je einem Vertreter, die von der Jahresmitgliederversammlung für 3 Jahre zu wählen sind, Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Neuvorstände am 13.11.2021 in Ellerhoop

Funktion nach der Satzung Wahl durch die JMV

Ausschüsse Besondere Angelegenheiten und Aufgaben

Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten und Aufgaben können Ausschüsse gewählt werden. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses endet mit der Erledigung des Auftrages

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Neuvorstände am 13.11.2021 in Ellerhoop

Funktion nach Unterpachtvertrag oder Satzung durch die JMV bestätigt

Schätzkommission MG und Vertreter MG und Vertreter MG und Vertreter

Der Verpächter sorgt für die fachgerechte Abschätzung des Gartens durch die vereinseigene Schätzkommission entsprechend der Bestimmungen des § 11 Absatz 1 BKleingG i. V. m. den Bewertungsrichtlinien des Landesbundes Schleswig-Holstein der Kleingärtner e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

Organisation und Aufgabenverteilung nach der Satzung und den Geschäftsfeldern des Gemeinnützigen Kleingärtnervereins Neuvorstände am 13.11.2021 in Ellerhoop

Vom Vorstand bestellte Funktion Durch die JMB bestätigt

Festausschuss
Mind. 3 MG und Vertreter nach Verfügbarkeit
Bauaufsicht
Wege- und Wasserwarte
Hausmeister
Gerätewart
IT-Beauftragter
Reinigungskraft Geschäftsstelle

Vom Vorstand bestellte Funktionen

IT-Beauftragter

Der IKT-Beauftragte ist zuständig für die Einrichtung, Pflege und Unterhaltung des Internetauftrittes des Vereins Im Rahmen dieser Aufgabenfelder stellt er nach den Vorgaben des Vorstandes die aktuellen Ergänzungen in das Netz Die Tätigkeit als IT-Beauftragter wird durch den Gemeinnützigen Kleingärtnerverein e.V. mit€ des Jahres für jeden Monat entschädigt

Der Anschluss für die Unterhaltung des Internetauftrittes wird vom IT-Beauftragten in seiner Privat-Wohnung betrieben.

Die anfallenden Kosten werden vom Gemeinnützigen Kleingärtnerverein e.V. halbjährlich rückwirkend gegen Vorlage der Rechnung des Providers erstattet.



Erarbeitet nach den Vorlagen des KGV Am Bertramshof e. V. Freigabe erteilt durch: Wolfgang Pietzner

Die Geschäftsordnung (GO) ist zu Beginn jeder Mitgliederversammlung von dem Versammlungsleiter zu beschließen

§ 1

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Kleingärtnervereins oder dessen Stellvertreter eröffnet und geleitet. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter vorschlagen, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Er besitzt die Ordnungsgewalt

§ 2

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer des Kleingärtnervereins oder einem durch den Vorstand besonders hierzu bestimmten Mitglied geführt wird.

Die Niederschrift ist in Reinschrift vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder Verfasser der Niederschrift unterschriftlich zu vollziehen.

§ 3

Die Diskussionsredner erhalten in der Reigenfolge ihrer Meldung das Wort. Vorstandsmitglieder ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das außer der Reihe zu erteilen.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei derartigen Wortmeldungen nur kurz zur Geschäftsordnung gesprochen wird.

§ 4

Jeder Redner erhält nur zweimal in einund derselben Sache das Wort. Die Redezeit beträgt 3 Minuten. Weicht der Redner von der Tagesordnung ab, wird er vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf in ein- und derselben Sache ist dem Redner in dieser Sache das Wort zu entziehen.

§ 5

Zur Begründung eines Antrages erhält der Antragsteller zunächst das Wort und nach beendeter Debatte das Schlusswort.

§ 6

Anträge auf Schluss der Debatte
oder zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und
begründet werden. Hierzu erhält der Antragsteller, der nicht an der
Debatte beteiligt sein dar, sofort und außer der Reihe das Wort.
Die Redezeit in der Geschäftsdebatte beträgt 3 Minuten. Die
Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem
je ein Redner für oder gegen den Antrag gesprochen hat. Vor
Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind die
Wortmeldungen bzw. die vorliegende Rednerliste bekannt zu
geben.

§ 7
Die Abstimmung erfolgt
entsprechend der Satzung

§ 8

Sind persönliche Verhältnisse des Versammlungsleiters von einem Antrag betroffen, so hat er den Vorsitz während dieser zeit an den Nächstfolgenden Im Vorstand abzugeben.

Geschäftsordnung II

Kann auch so lauten!

Muster.

- 1. Geltungsbereich
- 2. Öffentlichkeit
- 3. Einberufung
- 4. Protokollführung
- 5. Tagesordnung
- 6. Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)
- 7. Begrenzung der Redezeit

Wahlordnung

Vorbemerkung/Begriffsbestimmung

- 1. Kommission
- 2. Wahlrecht
- 3. Wahlen
- 4. Wahlergebnis
- 5. Wahlniederschrift
- 6. Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- 7. Schlussbestimmung



Liste der Mitglieder mit UPV

Liste der Mitglieder mit UPV nach Name

Mitgliedereingabe mit UPV

Sepa Mandatsverwaltung

Sepa Lastschriftmandat verw.

Muster

Liste der Mitglieder ohne UPV

Mitglieder ohne UPV

Versicherungsteilnehmer Sekuritas

> Securitas nach Nummer

Änderungen aktualisieren

Lastschriftdurchführung

Liste der Mitglieder mit UPV 1 Liste der Mitglieder mit UPV

Eingabeformular Mitglieder mit Pachtverhältnis

Mitglied zugleich Pächter

Gemeinsamer Pachtvertrag mit

Parzellendaten

Bankverbindung des Mitgliedes

SEPA Mandatsverwaltung

Mitgliederverwaltung im	
KGVe.	٧
Hauptmenü.	

Lastschriftmandat

Eingabeformular Mitglieder ohne Pachtverhältnis

Persönliche Daten des Mitgliedes

Bankverbindung des Mitgliedes

SECURITAS-VERSICHERUNG

Paarzelle, Name, Straße, PLZ/Ort, Gr.Vers, erh.Geb., erh. Inh., Solar, Aggr., Beitrag 2021

Ermittlung des Preises für den m³ Wasser

Ermittlung der Anschlussgebühr 2021

Erarbeitet nach den Vorlagen des KGV Am Bertramshof e. V. Freigabe erteilt durch: Wolfgang Pietzner